

## Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Verbandsgemeinderates Prüm vom 27.02.2024**

**Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen***

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen  **Bauamt**  Naturpark Nordeifel   
Bürgerdienste  VG-Werk  Tourist-Info

### Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

#### 15. 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Mützenich

Ziel der Planung ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 17 MWp in der Ortsgemeinde Mützenich zu schaffen.

Details der Planung ergeben sich aus den Planentwurfsunterlagen.

In der aktuell gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm vom Dezember 2004 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst.

Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Zuständigkeit des Ortsgemeinderates Mützenich).

Die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ der Ortsgemeinde Mützenich.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Ebenso erfolgte bereits die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 22.01.2024 bis 15.02.2024.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen und die Änderungen und

Ergänzungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleine Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.

Im Anschluss ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren sind gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Mützenich im Regelverfahren (Planaufstellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Weiterhin beschließt der Verbandsgemeinderat, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Beschlussfassung erfolgt zu den Abwägungsvorschlägen im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen/Ergänzungen sind in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Fertigstellung der Entwurfsunterlagen, die weiteren erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB durchzuführen.

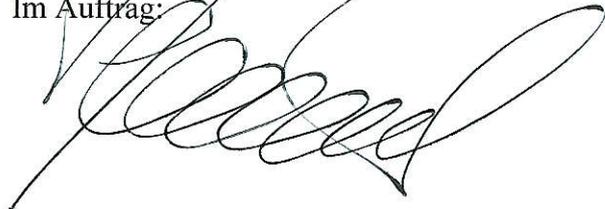
Die Beschlussfassung erfolgte bei 3 Enthaltungen einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 29. Februar 2024

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



**Verbandsgemeinde Prüm**

**22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm „Sonderbaufläche Photovoltaik Mützenich“**

**hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren**

Mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024 am Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planentwurfsunterlagen fand in dem vorgenannten Zeitraum eine Offenlage der Planentwurfsunterlagen im Foyer (Eingangsbereich, EG) der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm statt.

**Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:**

Stellungnahme.....	3
1. E-Mail des Bundesamts für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 18.01.2024, Az.: 45-60-00/IV-0099-24-FNP.....	3
2. E-Mail der Gemeinde Hellenthal, - Fachbereich 3 Bauen und Planen -, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 18.01.2024 .....	3
3. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuhman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.2024 .....	3
4. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.2024 .....	4
5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi .....	4
6. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Eurenner Straße 33, 54294 Trier vom 17.01.2024, Az.: DRWF/TP-BW .....	4
7. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024 .....	5
8. E-Mail der LBM – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 25.01.2024, Az.: V IV/16 – F/14/24.....	5
9. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 26.01.2024, Az.: 700 77 4621-01.11-OTJO .....	6
10. E-Mail des DWD – Deutscher Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 26.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_028-2024.....	6

11. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 26.01.2024.....	6
12. E-Mail des LBM - Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Fachgruppe Betrieb, Fachteam Bauleitplanung, Anbau, Sondernutzung, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 26.01.2024, Az.: 2024 IV 40.....	7
13. E-Mail des DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400112.....	8
14. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54590 Trier vom 02.02.2024, Az.: 342-WBB-232-31926/2024 .....	8
15. Schreiben des Forstamts Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 01.02.2024, Az.: 06317 FNP VG Prüm .....	10
16. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024.....	11
17. E-Mail des Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer-Str. 11a, 55437 Ockenheim vom 06.02.2024 .....	11
18. E-Mail des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 07.02.2024, Az.: GA03_820 .....	12
19. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Vierteheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 07.02.2024, Az.: 1260-001#2024/0024-0322 WEM3 .....	12
20. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024 .....	13
21. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaier Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: S01330548 .....	13
22. E-Mail der Kreisverwaltung Bitburg- Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240062-09 .....	13
23. Schreiben des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen .....	18
24. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 19.02.2024.....	19
25. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 21.02.2024 .....	22

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
<p><b>1. E-Mail des Bundesamts für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 18.01.2024, Az.: 45-60-00/IV-0099-24-FNP</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und die Bundeswehr keine Einwände hat.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>2. E-Mail der Gemeinde Hellenthal, - Fachbereich 3 Bauen und Planen -, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 18.01.2024</b></p> <p>Gegen die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der OG Mützenich, bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>3. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuhman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.2024</b></p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	

3

<p><b>4. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.2024</b></p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GDKE Mainz und Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Trier keine Bedenken erhoben werden.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>6. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Eurener Straße 33, 54294 Trier vom 17.01.2024, Az.: DRW/F-TP-BW</b></p> <p>In dem o.g. Plangebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Gegen die o.g. Fortschreibung bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westnetz GmbH keine Versorgungsanlagen in dem Plangebiet betreibt und aus ihrer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>	

4

<p>Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich. Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich der Bauherr rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.  Der Vorhabenträger wird über die nebenstehenden Anforderungen in Kenntnis gesetzt.  <b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht erforderlich</u>.</b></p>	
<p><b>7. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024</b>  Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Belange des Verbandsgemeindewerks Prüm sind nicht tangiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Verbandsgemeindewerks nicht tangiert werden.  <b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht erforderlich</u>.</b></p>	
<p><b>8. E-Mail der LBM – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 25.01.2024, Az.: V IV/16 – F/14/24</b>  Mit E-Mail vom 17.01.2024 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbn.rlp.de haben Sie uns im Rahmen der 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der OG Mützenich um Stellungnahme gebeten. Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheit verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.  Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.  <b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht erforderlich</u>.</b></p>	

5

<p><b>9. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 26.01.2024, Az.: 700 77 4621-01.11-OTJO</b>  Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Vorhabens keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte befinden, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.  <b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht erforderlich</u>.</b></p>	
<p><b>10. E-Mail des DWD – Deutscher Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 26.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_028-2024</b>  Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass der DWD keine Einwände gegen die Planung hat, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.  Zur Kenntnis genommen.  <b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht erforderlich</u>.</b></p>	
<p><b>11. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 26.01.2024</b>  Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

6

<p>die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>12. E-Mail des LBM - Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Fachgruppe Betrieb, Fachteam Bauleitplanung, Anbau, Sondernutzung, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 26.01.2024, Az.: 2024 IV 40</b></p> <p>Der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Mützenich stimmen wir unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 103.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über Wirtschaftswege zu erfolgen, die in dem Ortsteil Schweiler innerhalb der Ortsdurchfahrts-grenze an die K 103 anbinden.</p> <p>Nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) sind für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges/ Gemeindestraße in die klassifizierte Straße ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.</p> <p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen. Eine Verlegung mittels Kabelpflug wird nicht gestattet.</p>	<p>Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein ausreichender Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 103 besteht. Die Kreisstraße 103 verläuft etwa 320 m östlich.</p> <p>Die Zuwegung wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt. Sie ist über die genannten Wirtschaftswege vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die genannte Anforderung informiert. Sie ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die genannte Anforderung informiert. Sie ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Vorhabenträger wird darüber informiert, dass eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung mit dem LBM Gerolstein abzustimmen ist und eine Verlegung mittels Kabelpflug nicht gestattet ist.</p>	

7

	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im späteren Baugenehmigungsverfahren zu regeln. In dem im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanverfahren wurde seitens des LBM Gerolstein ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Zuständigkeitshalber erfolgt die Abwägung dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Mützenich.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung (Flächennutzungsplanebene) <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>13. E-Mail des DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400112</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits keine Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der DFS durch die Planung berührt werden und eine weitere Beteiligung nicht notwendig ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>14. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54590 Trier vom 02.02.2024, Az.: 342-WBB-232-31926/2024</b></p>		

8

<p>Vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet betroffen. Im Südwesten ragt ein Quellengewässer in die Sonderbaufläche. Zwischen Quellbereich, dem Gewässer und den Photovoltaikmodulen ist ein Abstand von 10m einzuhalten.</p> <p><b>Bodenschutz / Altlasten</b> Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformati-onssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.</p> <p><b>Starkregenvorsorge</b> Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt Abflusskonzentrationen nach außergewöhnlichen Starkniederschlägen (&gt; 40 l/m<sup>2</sup> in einer Stunde) innerhalb der Planfläche. Dabei werden Wassertiefen bis zu 30 cm und Fließgeschwindigkeiten bis zu 2 m/s erreicht. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Aus Sicht der Starkregenvorsorge sind dabei insbesondere folgende Aspekte zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eventuelle Abflussverschärfung je nach Wegeführung und Ausrichtung der Modultische zur Hangneigung.</li> <li>• Möglichkeiten der Abflussminderung durch Anordnung der Module auf den Tischen und randliche Eingrünung der Anlage.</li> <li>• Bauzeitliche Entwässerung.</li> <li>• Anordnung empfindlicher Anlagen außerhalb der Zonen der Abflusskonzentration</li> </ul> <p>Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%). Die Sturzflutgefahren sind unter <a href="http://Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal (rlp-um-welt.de)">Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal (rlp-um-welt.de)</a> veröffentlicht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Plangebiet kein Wasserschutzgebiet betroffen ist.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) wird eine Angabe von Gewässerabständen nicht für erforderlich gehalten. Die Stellungnahme wird der Gemeinde zur Beachtung und ggf. Einarbeitung in den Bebauungsplan gegeben.</p> <p>Die Hinweise zu Bodenschutz / Altlasten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Sturzflutgefahrenkarte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um Aussagen zur Wirkung von Starkregenereignissen ergänzt.</p> <p>Ggf. erforderliche Maßnahmen werden im B-Plan näher geprüft und ggf. festgesetzt.</p>	
---	---	--

	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Eine Konkretisierung ggf. erforderlicher Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die redaktionellen Änderungen werden im Entwurfstand ergänzt.</p>	
<p><b>15. Schreiben des Forstamts Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 01.02.2024, Az.: 06317 FNP VG Prüm</b></p> <p>Nach Prüfung der uns übersendeten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die vorgeschlagenen Flächenphotovoltaikanlagen (FPV) liegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die teilweise unmittelbar an bestehenden Wald angrenzen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind Baufläche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.</p> <p>Im vorliegenden Fall sollte aus forstlicher Sicht ein Mindestabstand von einer Baumlänge – 30 Meter – eingehalten werden. Durch diese Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, dass während der Bau- und Betriebsphase der FPV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern ausgeschlossen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Abstandsregelung und gleichzeitigen Gewährleistung einer uneingeschränkten Bewirtschaftung von angrenzenden Waldflächen, stellen wir die Sinnhaftigkeit der Fläche auf der Gemarkung Mützenich, Flur 7, Flurstück</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise und Anforderungen sind im späteren Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise und Anforderungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu regeln. Der Vorhabenträger wird ggf. eine Haftungsverzichts-erklärung mit dem Forsteigentümer vereinbaren.</p> <p>Es wird auf den vorher beschriebenen Sachverhalt hingewiesen.</p>	

<p>65 in Teilbereichen in Frage. Das Flurstück ist im Nordwestlichen Bereich von Wald umgeben und ist in diesem Bereich von der Ausdehnung relativ schmal. Aus forstlicher Sicht sollte über eine Reduzierung der geplanten Teilfläche wie folgt nachgedacht werden. (Die der Stellungnahme beigefügte Plankarte ist im Anschluss der Tabelle als Anlage beigefügt.) Abgesehen davon bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine Bedenken bestehen. <b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>16. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024</b></p> <p>Aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Anlagen und deren Entfernung zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (Wohnbebauung Mützenich, Berghof und Schweiler) von ca. 220m bzw. ca. 280m, sind hier zukünftig keine Immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der Module, noch durch Lärm, der Möglicherweisen von der/den Trafostation(en) ausgeht. Daher bestehen von hier aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. <b>Eine Planänderung aufgrund des Hinweises ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>17. E-Mail des Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gausheimer-Str. 11a, 55437 Ockenheim vom 06.02.2024</b></p> <p>Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesfischereiverbandes keine Einwände bestehen.</p>	

11

	<p><b>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>18. E-Mail des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 07.02.2024, Az.: GA03_820</b></p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-Freiflächenanlage, die auf drei als Grünland genutzten Parzellen von insgesamt 14,4 ha aufgestellt werden soll. Eine Parzelle wird von Eigentümer selbst im Nebenerwerb bewirtschaftet. Die anderen beiden Parzellen sind an einen Haupterwerbslandwirt verpachtet. Nach dem Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sollten im weiteren Verfahren die Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte vertieft dargestellt werden. In den nun vorliegenden Unterlagen ist die Betroffenheit der beiden Betriebe noch nicht ausreichend dargestellt. Im weiteren Verfahrensablauf sind die Unterlagen um die in der VrP geforderten Aussagen zu ergänzen.</p> <p>Im Plangebiet liegen 3 Wirtschaftswege, die für die Erschließung der nebenliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind. Die Wege sind so zu erhalten, dass eine Befahrung für die Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist.</p> <p>Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.</p>	<p><b>Die Begründung wird hinsichtlich der nebenstehenden Anforderungen zum Entwurfsstand vertieft.</b></p> <p>Die drei Wirtschaftswege sollen von der Planung freigehalten werden. Sie sollen nicht umzäunt werden und somit ist eine Befahrung weiterhin möglich. Entsprechende Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete Projekte oder Planungen des Dienstleistungszentrums in diesem Bereich nicht vorliegen.</p> <p><b>Im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die Aussagen zur Betroffenheit der Betriebe vertieft. Eine weitere Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</b></p>	
<p><b>19. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Vierteheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 07.02.2024, Az.: 1260-001#2024/0024-0322 WEM3</b></p>		

12

<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Mützenich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund des Hinweises ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>20. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Mützenich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die geplanten Grünflächen werden im Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung dargestellt.</b></p>	
<p><b>21. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: S01330548</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.01.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände geltend gemacht werden.</p> <p><b>Eine Planänderung aufgrund des Hinweises ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>	
<p><b>22. E-Mail der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240062-09</b></p> <p>Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 17.01.2024, Fb 2/Re. übersandten Entwurf der 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Mützen-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Ich gebe nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <p><b>1. Bauwesen</b></p> <p>Mit der im Entwurf vorliegenden 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) in der Ortsgemeinde Mützenich soll die bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p>Gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mützenich“ erstellt werden, der uns gleichfalls im Entwurf zur Stellungnahme vorliegt.</p> <p>Auf die Inhalte unserer Stellungnahme zu diesem BPlan vom 13.02.2024 weisen wir hin.</p> <p>In der Begründung zur der 22. Fortschreibung der FNP wird mehrfach auf die vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm im Dezember 2020 beschlossene Standortkonzeption Photovoltaik also den „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Bezug genommen. Da dieser Steuerungsrahmen eine wesentliche Grundlage für die Standortauswahl der geplanten Anlage darstellt, empfehlen wir, diesen als Anlage der Begründung zur 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm anzufügen.</p> <p>Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren frühzeitig mittels städtebaulicher Verträge sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.</p> <p><b>2. Naturschutz und Landschaftspflege</b></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dies ist eine Thematik, mit der sich der Ortsgemeinderat Mützenich als Träger der verbindlichen Bauleitplanung (BPlan) auseinandersetzen muss und nicht der Verbandsgemeinderat als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP).</p>	
--	--	--

<p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Für das weitere Bauleitplanverfahren ergeben sich folgende naturschutzfachliche Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, sind auf Vorentwurfsebene zur vorliegenden TOEB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits teilweise ausgearbeitet worden (s. „Umweltbericht- Vorentwurf zum B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik“ mit paralleler Änderung des F-Plans“, Stand: 24. Oktober 2023) und reichen ebenenspezifisch für die vorgesehene F-Plan-Änderung aus.</li> <li>Die Flächenwahl entspricht den Flächenkriterien der Verbandsgemeinde Prüm.</li> <li>Die Planung für die PV- Freiflächenanlage sieht eine Überplanung auf einer bisher unversiegelten Fläche von insgesamt 14,4 ha vor. Das Plangebiet befindet sich auf „Flächen für die Landwirtschaft“, die aktuell als Fettwiese bzw. Fettweide genutzt werden. Gemäß der Grünlandkartierung vom 23.05.2022 wurde das Flurstück 26, Flur 7, Gemarkung Mützenich als geringwertig, Flurstück 33 und 65 als gering- bis mittelwertig kartiert. Die Ergebnisse der Daten sollten noch einmal mit der aktuellen Grünlandkartierung des Landesamtes für Umweltschutz überprüft werden, da es in der näheren Vergangenheit Abweichungen zwischen Kartierungen durch Planungsbüros und Landesamt gab.</li> <li>Die Flächen befinden sich im „Naturpark Nordeifel“. Im Wirkbereich von unter 100m befinden sich mehrere von der Biotopkartierung RLP erfasste und nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotoptypen. Eine Beeinträchtigung der Biotopkomplexe ist zu vermeiden.</li> <li>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden 2022 Kartierungsarbeiten durchgeführt. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im 150 m Puffer um das Plangebiet 19 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Für die im</li> </ol>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden naturschutzfachlichen Anforderungen und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergebnisse der Daten werden zum Entwurf mit den Daten der aktuellen Grünlandkartierung überprüft.</p> <p>Die Biotope werden im Rahmen des Umweltberichts beachtet. Die Biotope befinden sich im Bereich des Bainersbachs, der von der Planung nicht betroffen ist.</p> <p>Der nebenstehende Sachverhalt ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung). Die Stellungnahme wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt</p>
--	---

15

<p>Einflussbereich betroffenen Vogelarten ist der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln. Ebenso wurde dem Einflussbereich ein Habitatpotenzial für die Geburtshelferkröte zugewiesen. In den in 150m Radius befindlichen Angelteichen wurden Laichballen des Grasfroschs nachgewiesen. Die Angelteiche sind für beide Arten als Laichhabitat geeignet. Das vorhabensbedingte Konfliktpotenzial ist im weiteren Verfahren abzuhandeln.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Für die nachträgliche und biodiversitätsfördernde Gestaltung des Solarparks sollte nicht nur darauf geachtet werden, die bereits vorhandenen Lebensräume zu erhalten. Auch können Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche führen. Hierdurch kann die Population von angrenzenden Biotopen nachhaltig unterstützt werden.</li> <li>Die Eingriffsregelung des Naturschutzrechts ist im weiteren Verfahren abzuhandeln.</li> </ol> <p><b>3. Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p>Das gegenständliche Vorhaben war Teil einer Vereinfachten Raumordnerischen Prüfung mit Ergebnis vom 09.02.2021, auf das verwiesen wird.</p> <p>Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p><b>4. Denkmalschutz</b></p> <p>Bezüglich Ihrer Anfrage vom 19.01.2024 geben wir zu den vorgelegten Antragsunterlagen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde und aus Sicht der Dorferneuerung folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Standort des PV-Sondergebietes befindet sich im Umfeld des Westwalls, daher sind bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Am Standort sind uns</p>	<p>und im Rahmen des Umweltberichts auf Bebauungsplanebene abgehandelt. Es sind unter anderem Erfassungen der Geburtshelferkröte vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine biodiversitätsfördernde Gestaltung wird ggf. zum Entwurfstand in den Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsregelung wird zum Entwurfstand in den Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Das nebenstehende Ergebnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Anforderungen betreffen die Bauausführung.</p>
--	---

16

<p>derzeit keine denkmalgeschützten Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen wurde.</p> <p>Falls vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung von Befundergebnissen sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.</p> <p>Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-4060).</p> <p>Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung von Anlagen erforderlich werden.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Erdarbeiten grundsätzlich folgender Hinweis zu berücksichtigen:</p> <p>Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren beigelegt.</p>	
--	---	--

<p>und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.</p> <p><b>5. Wasserrecht</b></p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 06.02.2024 im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik - Bereich „Aufm Holzweg“/„Im Tal“/„In Welterseifen“ der OG Mützenich, Az: 06-240062-09.</p> <p><b>6. Sonstiges</b></p> <p>6.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>6.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p> <p>6.3. Der Flächennutzungsplan ist uns zu gegebener Zeit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die vorstehenden Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planunterlagen werden wie beschrieben ergänzt und vertieft.</p>	
<p><b>23. Schreiben des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen</b></p> <p>Nach Prüfung durch unseren Naturschutzobmann vor Ort geben wir zu bedenken, dass angrenzend an die geplante Fotovoltaikanlage das FFH Gebiet Oortal verläuft. Der Naturschutzfachliche Wert dieses Gebietes sollte bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die nebenstehende Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger steht bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich in Kontakt.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden im weiteren Verfahren geprüft und bei Bedarf auf Ebene des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>	

<p><b>24. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 19.02.2024</b></p> <p>Zur 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in einem Umfang von 14,4 ha in der Ortsgemeinde Mützenich nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p> <p>Gemäß den Darstellungen im Landesentwicklungsprogrammes IV befindet sich der geplante Standort teilweise oder vollständig in landesweit bedeutsamen Bereichen für die Landwirtschaft. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.</p> <p>Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung der Pflege- und Unterhaltungsmaß-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Verbandsgemeinde Prüm hat zu Freiflächen-Photovoltaik ein Konzept erstellt, in welchem die hier vorgesehene Fläche als eine der geeigneten Flächen für die Erzeugung von Strom durch solare Einstrahlung berücksichtigt wird. Ein Ausbau auf Gebäuden / versiegelten Flächen, Deponien, Konversionsflächen etc., wie nebenstehende genannt, ist in diesem Ausmaß innerhalb der Verbandsgemeinde nicht möglich.</p> <p>Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als geeignet bzw. ungeeignet angesehen werden. Als Ausschlussgebiete definiert wurden dabei unter anderem sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Ertragsmesszahl von <math>\geq 32</math>, wobei 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet. (Verweis Begründung zum Flächennutzungsplan Ziffer 2.2)</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen kann nicht in dem Maß erfolgen, wie sie bisher erfolgt ist. Jedoch</p>	
---	--	--

<p>nahmen möglich. Der Aussage in den Planungsunterlagen, dass keine erheblichen Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen, müssen wir daher widersprechen.</p> <p>Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung bedarf wiederum eines bauleitplanerischen Verfahrens. Die Flächen befinden sich bauleitplanerisch in einem Sondergebiet, der Ackerstatus entsprechender Flächen ist aufgehoben, eine intensive Grünlandbewirtschaftung bleibt entsprechend der geltenden Gesetzgebung fraglich. Auch hier müssen wir der Aussage, dass keine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen stattfindet, widersprechen.</p> <p>In der Gemarkung Mützenich sollen 14,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden. Das entspricht einem Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen von ca. 3,5 %. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Verbandsgemeinde Prüm wird in Teilbereichen deutlich überschritten. Die Flächen werden derzeit als Grünland bewirtschaftet und stellen für die hier wirtschaftenden Betriebe mit ihrer Ertragsfähigkeit die Bewirtschaftungsgrundlage dar. Es handelt sich um ortsnahe Flächen, die gut erschlossen und maschinell gut zu bewirtschaften sind.</p> <p>In der Gemarkung wirtschaften 4 landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb, u.a. mit Viehhaltung und dem Betrieb einer Biogasanlage. Weitere Betriebe aus den Nachbargemarkungen, insbesondere aus der Gemarkung Winterscheid (hier sind ebenfalls 32 ha Freiflächen-PV im Rahmen eines vereinfachten raumordnerischen Verfahrens zur Prüfung beantragt) drängen ebenfalls auf die Gemarkung. Der Flächendruck in der Gemarkung ist demzufolge sehr hoch, was sich u.a. auch in den hohen und überdurchschnittlichen Pachtpreisen widerspiegelt. Eine Umsetzung der Planung würde sich weiter negativ auf den Bodenmarkt auswirken.</p>	<p>ist eine Nutzung der Flächen zur Gewinnung von Solarenergie im Interesse der Eigentümer. Der Eigentümer des Flurstücks 33 hat zudem weitere Flächen, die er wirtschaftlich nutzen kann. Dem Pächter der beiden anderen Flächen verbleiben zudem noch mindestens 90 % seiner bewirtschafteten Flächen, die er weiterhin ohne Einschränkung nutzen kann. Eine der Flächen hat er zudem ausdrücklich nur für zwei Saisons gepachtet.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) wird die Sicherung des Rückbaus nicht als erforderlich erachtet. Vertragliche Regelungen zwischen dem Vorhabenträger/Betreiber und der Ortsgemeinde sind für die Regelung einer Rückführung vorgesehen.</p> <p>Die Standortwahl ergab sich wie oben beschrieben aus der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als geeignet bzw. ungeeignet angesehen werden. Als Ausschlussgebiete definiert wurden dabei unter anderem sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Ertragsmesszahl von <math>\geq 32</math>, wobei 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet. (Verweis Begründung zum Flächennutzungsplan Ziffer 2.2)</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Zwar kann es sein, dass hier höhere Pachtpreise als im landesweiten Durchschnitt erzielt werden, jedoch müssen die Flächen zuallererst angepachtet werden. Durch die Verpachtung im Rahmen einer PV-Nutzung und gleichzeitig eingehenden Zahlungen an die Eigentümer kann die Erhaltung der betroffenen Betriebe gesichert werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag im Rahmen des bundes- und landespolitischen Ausbauziels zu den erneuerbaren Energien geleistet.</p>	
--	--	--

<p>Die Aussagen in den Planunterlagen, in denen immer wieder auf geringe Boden-zahlen und ertragsschwache Flächen verwiesen wird, spielen die Gegebenheiten und den Flächenbedarf vor Ort in keinster Weise wieder. Die Betriebe wirtschaften nicht nur auf der eigenen Gemarkung, sondern nehmen bereits jetzt aufgrund der Flächenknappheit weite Wege in Kauf um ihren Flächenbedarf decken zu können. Gerade durch die Tierhaltung sind die Betriebe jedoch standortgebunden und müssen das Futter wirtschaftlich zum Betrieb transportieren können.</p> <p>Die Gemeinde Mützenich hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungs-planes 2014 die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozio-ökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe erheblich und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.</p>	<p>Im Zuge der Energiewende ist es notwendig auf Freiflächen zurückzugreifen, insbesondere, da sonstige, förderfähige Flächen (u.a. Konversionsflächen) sowie Dachflächen nicht in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, die für die Durchführung der Energiewende erforderlich sind. Es besteht demnach ein großes Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Planung. Hier wird insbesondere auf den §2 EEG verwiesen, wonach der Ausbau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zu den Eigentümern und dem Standortkonzept Photovoltaik der Verbandsgemeinde verwiesen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Standortwahl ergab sich wie oben beschrieben aus der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als geeignet bzw. ungeeignet angesehen werden. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet. (Verweis Begründung zum Flächennutzungsplan Ziffer 2.2) Auch wenn der Ortsgemeinde Mützenich die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen wurde, heißt das nicht, dass andere Nutzungen unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Für die Eigentümer der Flächen ist die Verpachtung zur Gewinnung von Solarenergie zudem eine existenzsichernde Maßnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>	
--	---	--

<p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann außerdem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegebau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgenossenschaft finanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV-Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass wir in der Verbandsgemeinde Prüm eine hohe Betriebsdichte und für Rheinland-Pfalz eine vergleichsweise hohe Viehdichte vorfinden. Die Betriebe sind angewiesen auf hofnahe landwirtschaftliche Nutzflächen. Entgegen dem allgemeinen Trend finden sich in den Gemeinden viele Junglandwirte, Betriebe mit Hofnachfolgern und Betriebe, die hohe Betriebsinvestitionen getätigt haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebe weitergeführt werden und sich diese Betriebe auch weiterentwickeln.</p> <p>Die Mützenicher Betriebe sowie die Betriebe in den angrenzenden Gemarkungen konkurrieren bereits jetzt um die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dementsprechend haben wir durchweg hohe Pacht- und Kaufpreise. Ein Flächenentzug in dem hier beantragten Umfang wird sich negativ auf den Bodenmarkt auswirken und den Flächendruck weiter erhöhen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.</p>	<p>Eine Abstimmung zwischen Entwickler und dem zuständigen Jagdpächter ist vorgesehen. Der Entwickler wurde diesbezüglich informiert.</p> <p>Die Eigentümer befürworten die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage, da sie die Fläche selbst nicht mehr bewirtschaften bzw. die zu bewirtschafteten Flächen verkleinern möchten. Gleichzeitig erhalten sie so noch Pachteinnahmen, was die Existenz ihrer Betriebe sichert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten. Die redaktionellen Änderungen werden ergänzt. Eine Planänderung aufgrund der Anregungen wird nicht für erforderlich erachtet.</p>	
<p>25. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 21.02.2024</p>		

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der GDKE Trier im Plangebiet bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind bzw. archäologische Fundstellen nicht in ihrem Bestand gefährdet sind

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

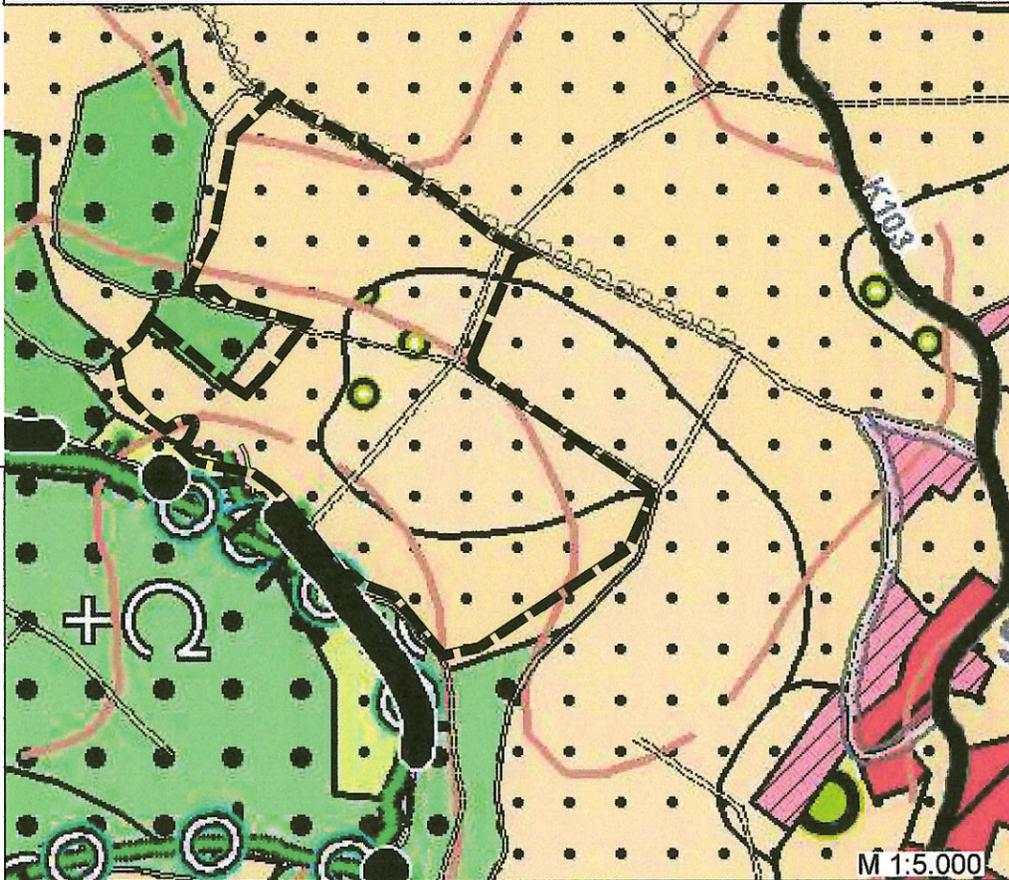
Die GDKE Koblenz und Mainz wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

**Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.**

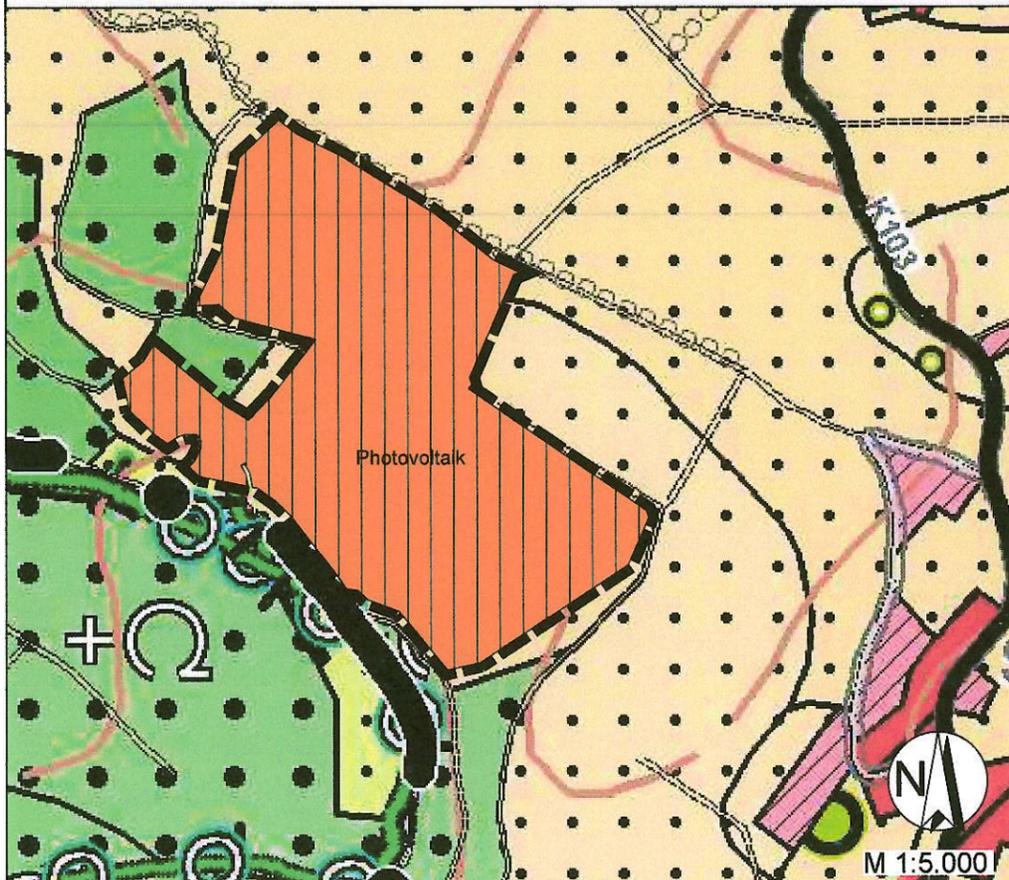
Anlage zur 15. Stellungnahme



# Bisherige Darstellung:



# Darstellung nach der Änderung:



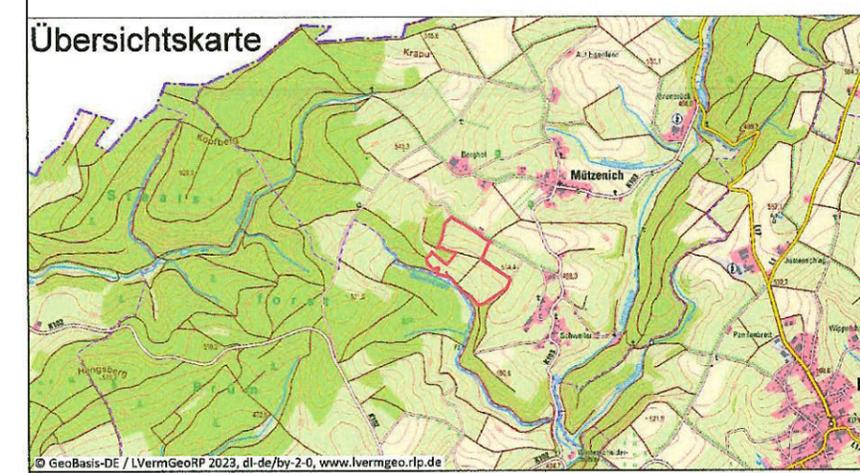
# Legende

<p><b>BAUFLÄCHEN / BAUGEBIETE</b> (§§ Abs 2 Nr. 1 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wohn / Mischbaufläche</li> <li>Gewerbliche Baufläche / Industriegebiet</li> <li>Sonderbaufläche</li> <li>Flächen mit Gebäuden im Außenbereich</li> </ul> <p><b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE</b> (§§ Abs 2 Nr. 3 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hauptverkehrsstraße</li> <li>Bahn</li> <li>Geleise</li> <li>überörtlicher Radweg</li> <li>Verkehrsgrün</li> </ul> <p><b>VERSORGUNGSANLAGEN, ANLAGEN DER ABFALL-ENTSORGUNG UND ABFALLBESEITIGUNG, HAUPT-VERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN</b> (§§ Abs 2 Nr. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Elektricitätsleitung über 110 KV</li> <li>unterirdische Hauptversorgungsleitung</li> <li>Windkraftanlage</li> <li>Sonderfläche für Windkraft</li> </ul> <p><b>Bestand</b> Entwicklung</p> <p><b>GRÜNFLÄCHEN</b> (§§ Abs 2 Nr. 5 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grünfläche</li> </ul> <p><b>WASSERFLÄCHEN</b> (§§ Abs 2 Nr. 7 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserfläche, stehendes Gewässer</li> <li>Fließgewässer</li> </ul> <p><b>FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b> (§§ Abs 2 Nr. 8 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen; Renaturierung nach Ausbeutung</li> <li>nachrichtlich nach ROP Titel 1885: Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe, hochwertiger Gesteine, bzw. Wasserorkommen)</li> </ul> <p><b>Einhaltung</b> Entwicklung</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b> (§§ Abs 2 Nr. 9a in Verbindung mit Nr. 10 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Steinmauern, Trockenmauern, Feldsteine, Hecken)</li> <li>Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen, Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 5% Anteil (Steinmauern, Trockenmauern, Feldsteine, Hecken)</li> <li>Sicherung Ebnungsland (Trocken-/Feuchtmagerstandort) (Strukturpflege, Offenhaltung, Entwidmung auf weitere Anpflanzung, z.T. Ergänzung mit Gehölzbaumbänken)</li> <li>Umwandlung von intensiven in Grünland/Grünland (vorzuziehen auf Trocken-/Feuchtmagerstandorten); Offenhaltung von Mischwäldern (außerhalb Mischwäldern, Weiden mit begründetem Verbleib, Brachen)</li> <li>Strukturreiches Gebiet mit Mindestanteil 15% naturnaher Elemente zur Einbindung von Ortsrandern (Grünhecken, Streifen, Feldgehäusen, Hecken)</li> </ul> <p><b>Einhaltung</b> Entwicklung</p> <p><b>WALD</b> (§§ Abs 2 Nr. 9b in Verbindung mit Nr. 10 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Waldflecken, Erhalt des bestehenden Laubbauanteils</li> <li>Waldflecken, Anreicherung mit Laubholz (für Ausgleich geeignet)</li> <li>Waldflecken, starke Anreicherung mit Laubholz (für Ausgleich geeignet)</li> <li>Niedermilch, Stockausschlagwald</li> <li>naturnaher Wald entspr. "bestmöglicher natürlicher Vegetation"</li> <li>Waldflecken mit höherem Anteil an Lichtungen / Wegsbäumen (für Ausgleich geeignet)</li> <li>geeigneter Aufforstungsstock</li> </ul> <p><b>Bestand</b> Entwicklung</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§§ Abs 2 Nr. 10 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>festgesetzte Ausgleichsfläche für Baugruben</li> <li>prioritärer Ausgleichsraum zu Bauverfahren</li> <li>Beseitigung von Gehäusen / Fichtenforst in offenzahlenden Bereichen (d.R. Pflegeplanung erforderlich) (für Ausgleich geeignet)</li> <li>Renaturierung von Bachläufen (für Ausgleich geeignet)</li> <li>Immerschutzstreifen / -gehölze, Windschutzgehölze</li> </ul>	<p><b>SCHUTZGEBIETE</b> nachrichtlich übernommen (§§ Abs 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturpark</li> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>Biosphären-Parkschutz (§24 Landschaftsgesetz)</li> <li>Naturdenkmal</li> <li>Biodenkmal</li> <li>Wasserschutzgebiet</li> <li>rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet</li> <li>Überschwemmungsgebiet HW 100 (Grundlage für zukünftige Festsetzung)</li> </ul> <p><b>SONSTIGE DARSTELLUNGEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzustand, Brachen</li> <li>Abgrabung</li> <li>Altlasten-Vorkaufsfläche (nach §25 Abs.4 LdMVG)</li> <li>Ortsmündelgrenze</li> <li>Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans</li> </ul>
---	--

# Verfahrensvermerke

- Der Änderungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Mützenich“ erfolgte in der Sitzung der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm am \_\_\_\_\_. Der Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ im Mitteilungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt am \_\_\_\_\_.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte vom \_\_\_\_\_ mit Frist bis \_\_\_\_\_.
  - Die gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm am \_\_\_\_\_ geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.
  - Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit Frist bis \_\_\_\_\_.
  - Die gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm am \_\_\_\_\_ geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.
  - Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm am \_\_\_\_\_.
- Prüm, den \_\_\_\_\_
- Aloysius Söhngen  
(Bürgermeister der VG)
- Die Kreisverwaltung Eifelkreis-Bitburg-Prüm hat im Bescheid vom \_\_\_\_\_, Az: \_\_\_\_\_ die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm gem. § 6 BauGB genehmigt.
- Eifelkreis-Bitburg-Prüm, den \_\_\_\_\_
- Andreas Kruppert  
(Vorsitzender des Kreistages)
- Die Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs.5 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.
- Prüm, den \_\_\_\_\_
- Aloysius Söhngen  
(Bürgermeister der VG)

## 22. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik"



# Flächennutzungsplanänderung



**Enviro-Plan**

Enviro-Plan GmbH  
Hauptstraße 34, 55571 Odernheim  
Tel: 06755 2008-0, Fax: -750  
E-Mail: info@enviro-plan.de  
Internet: www.enviro-plan.de